

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLETT DES BDST

KINDERBETREUUNGSKOSTEN – SO PROFITIEREN ELTERN UND GROSSELTERN

Was im Steuerjahr 2025 mehr möglich ist



Bild: wal_172619 auf pixabay

Seit dem Steuerjahr 2025 können Eltern für Kinderbetreuungskosten 80 Prozent der Aufwendungen – statt wie bis dato zwei Drittel – steuerlich geltend machen. Auch der Höchstbetrag hat sich geändert: Bis zu 4.800 Euro pro Kind und Jahr lassen sich absetzen. Zusammengenommen bedeutet das für viele Familien spürbar mehr Entlastung.

Welche Kosten sind absetzbar?

Berücksichtigt werden Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs. Dazu gehören u. a.:

- Gebühren für Kita, Kindergarten oder Hort
- Aufwendungen für Tagesmütter, Kinderpfleger oder Betreuungspersonen
- Kosten für haushaltsnahe Betreuung (z. B. Babysitter, Nanny)

Nicht absetzbar sind dagegen reine Unterrichtskosten (z. B. Nachhilfe) oder Aufwendungen für Freizeitangebote ohne Betreuungscharakter wie z. B. Sportvereine. Mischformen – etwa Ferienfreizeiten mit pädagogischer Begleitung – können anteilig berücksichtigt werden,

wenn Betreuung und Freizeit klar getrennt abgerechnet sind.

Großeltern als Betreuungspersonen

Oft vergessen, aber möglich: Auch Großeltern können steuerlich als Betreuungspersonen gelten. Das ist besonders interessant, wenn Oma oder Opa ohnehin regelmäßig einspringen, z. B. nach der Schule oder während der Ferien. Damit das Finanzamt die Aufwendungen anerkennt, sollten Eltern einige Regeln beachten:

- Vertrag: Ein kurzer schriftlicher Betreuungsvertrag sollte festhalten, welche Aufgaben übernommen werden, wie viele Stunden geplant sind und welche Vergütung gezahlt wird.
- Zahlung: Die Vergütung muss unbar, also auf das Konto der Großeltern, erfolgen; Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an.
- Nachweise: Kontoauszüge, Quittungen und ggf. eine Stundenaufstellung sind wichtige Belege.
- Fahrtkosten: Übernehmen die Großeltern das Bringen und Abholen, können auch diese Kosten angesetzt werden, sofern sie im Vertrag geregelt und korrekt abgerechnet werden.

Großeltern müssen die erhaltenen Zahlungen in ihrer Steuererklärung angeben. Ob dies zu einer Steuerbelastung führt, hängt von deren Gesamteinkommen ab. In vielen Fällen bleibt die Auswirkung allerdings gering, wohingegen die Eltern eine deutliche steuerliche Entlastung spüren.

Tipp: [Unseren umfassenden Ratgeber Nr. 46 „Kinderbetreuungskosten“ finden Sie auf unserer Homepage](#)



NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: info@steuerzahler-bw.de**.